

Besuche in der Pflegeheimat St. Hedwig

gültig ab 22.07.2021

Vorbemerkungen:

- Wer einer Absonderungspflicht in Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegt oder CoViD-19-typische Symptome (Atemnot, Husten, Fieber oder Verlust von Geruchs- oder Geschmackswahrnehmung) aufweist, darf das Haus nicht betreten.
- Bei einem akuten Infektionsgeschehen können hier aufgeführte Regelungen sehr kurzfristig ergänzt, abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden.
- Soweit nichts Anderslautendes geregelt ist, gilt die baden-württembergische Corona-Verordnung aktueller Fassung (derzeit: vom 25.06.2021).

Besuchseinlasszeiten:

Montag	8.00-17.00 Uhr	13.00-15.00 Uhr mit Schnelltestangebot
Dienstag		Schnelltestangebot auf Anfrage
Mittwoch	8.00-17.00 Uhr	
Donnerstag		
Freitag	8.00-16.00 Uhr	Schnelltestangebot auf Anfrage
Samstag	auf Anfrage	
Sonntag / Feiertag	13.00-15.00 Uhr	mit Schnelltestangebot

Anfragen bezüglich Schnelltestangebot, Besuch am Samstag oder abweichenden Einlasszeiten bitte an:

- <u>besuch@pflegeheimat.de</u> (Bearbeitung in der Regel montags bis freitags zu den o. g. Besuchseinlasszeiten)
- Telefon (06221) 417-0 (bitte möglichst nur montags bis freitags zu den o. g. Besuchseinlasszeiten)

Eine generelle Anmeldung zum Besuch ist *nicht mehr* erforderlich.

Aktuelle Zahlen:

Welche Regeln genau gelten, ist teilweise von folgenden Größen abhängig:

 Inzidenzstufe auf dem Gebiet der Stadt Heidelberg: Wir betrachten die hier auf der Internetseite der Stadt Heidelberg täglich veröffentlichte Angabe zur Inzidenzstufe als maßgeblich (z. B. am 21.07.: "In Heidelberg gilt die Inzidenzstufe 2 …"):

https://www.heidelberg.de/hd,Lde/coronavirus +die+lage+in+heidelberg.html



 Impfquote innerhalb der Bewohnerschaft der Pflegeheimat St. Hedwig: Wir veröffentlichen per Aushang und auf unserer Internetseite (www.pflegeheimat.de), ob diese Quote mindestens 90 Prozent ("≥90%") beträgt oder unterhalb dieser Schwelle liegt ("<90%"). Derzeit liegt sie bis auf weiteres knapp unterhalb der 90-Prozent-Schwelle.

Testpflicht:

Besucherinnen des Hauses (das sind alle, die das Gebäude betreten, ohne Bewohnerinnen oder nicht-ehrenamtliche Mitarbeiterinnen zu sein), die weder geimpft noch genesen im Sinne des § 4 der baden-württembergischen Corona-Verordnung sind, dürfen bei geltender Inzidenzstufe höher als 1 nur eingelassen werden, wenn sie an der Tür den negativen Befund eines maximal 48 Stunden alten SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests oder eines maximal 72 Stunden alten SARS-CoV-2-PCR-Tests vorweisen oder sich bei Eintritt einem von uns durchzuführenden SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest unterziehen, der einen negativen Befund ergibt.

Da der Bedarf und die Nachfrage nach vor Ort in unserem Hause durchzuführenden Schnelltests seit Mai rapide gesunken sind, können wir derzeit nur noch sonntags und montags regulär Testpersonal vorhalten (jeweils von 13.00 bis 15.00 Uhr), außerhalb dieser Zeiten nur auf Anfrage. Viele Besucherinnen nutzen alternative Testmöglichkeiten im Umfeld unseres Hauses. Eine aktuelle Übersicht über Testangebote in Heidelberg findet sich hier: https://www.heidelberg.de/hd/testangebote+in+heidelberg.html

Besucherzahl pro Kalendertag:

Es mindert generell das Infektionsrisiko, wenn der Kreis verschiedener Personen, die einen Bewohnerin zu besuchen pflegen, überschaubar bleibt. Wie viele und welche Besucherinnen kommen dürfen, hängt ab von der aktuellen Inzidenzstufe, der Haushaltszugehörigkeit der Besucherinnen und davon, ob diese geimpft oder genesen im Sinne des § 4 der baden-württembergischen Corona-Verordnung sind. Ein Versuch der Darstellung des Zusammenspiels dieser Variablen befindet sich auf den 3 letzten Seiten dieses Dokumentes. SARS-CoV-2-infizierte oder CoViD-19-verdächtige Bewohnerinnen dürfen keinen Besuch empfangen.

Maskenpflicht (FFP 2 oder gleichwertig!):

Während Ihres gesamten Aufenthaltes in der Pflegeheimat St. Hedwig müssen Sie eine FFP-2-Maske tragen (Kinder bis 13 Jahre: medizinische Maske ist ausreichend; Kinder bis 5 Jahre: keine Maske erforderlich). Wir bitten Sie, diese mitzubringen!

Ausnahme: siehe bitte Abschnitt "Im Haus".



Eingang:

Bitte läuten Sie grundsätzlich an der straßenseitigen Haustür; sonntags zwischen 13.00 und 15.00 Uhr können Sie auch am Nebeneingang am östlichen Giebel klingeln/klopfen.

Wird auf Ihr Läuten nicht reagiert, oder benötigen Sie einen barrierefreien Zugang, rufen Sie bitte 06221 417-0 (zwischen 20.00 und 6.45 Uhr auch 01520 3072530) an – oder schauen Sie gerne auch auf der Rückseite des Hauses, ob jemand im Garten ist, der Ihnen behilflich sein kann.

Im Haus:

- Bei Eintritt in das Haus ist ein Kontaktformular auszufüllen. Möglicherweise kann auf das Formular verzichtet und stattdessen die luca-App verwendet werden – die Entscheidung darüber obliegt allein dem Personal der Pflegeheimat St. Hedwig, welches den Einlass gewährt.
- Soweit erforderlich, zeigen oder legen Sie Nachweise über Impfung, Genesung, Schnelltest oder PCR-Test bitte unaufgefordert vor.
- Bitte desinfizieren Sie bei Eintritt Ihre Hände.
- Sie dürfen sich, wenn sowohl eine Inzidenzstufe höher als 1 als auch eine Impfquote unter 90 Prozent vorliegen, nur im eigenen Zimmer der von Ihnen besuchten Person aufhalten, auch dort unter steter Beachtung der Regeln: Abstand (150 cm), Hygiene, Maske, Lüften. Der Weg dorthin und von dort ist direkt und zügig zurückzulegen, gerne begleiten wir Sie. Alternativ behalten wir uns vor, für Ihren Besuch ein gesondertes Besuchszimmer vorzuhalten und den Aufenthalt auf dieses zu beschränken (anstelle des Bewohnerzimmers).

Die Abstandsregel gilt nicht zwischen Bewohnerin und folgenden Angehörigen:

- o [Ehe-/Lebens-]Partnern
- o geradlinig Verwandten
- o Geschwistern und deren Nachfahren, einschließl. [Ehe-/Lebens-]Partnern
- Ist die von Ihnen besuchte Person geimpft oder genesen im Sinne von § 4 der baden-württembergischen Corona-Verordnung, so dürfen während des Aufenthalts im Bewohnerzimmer die Maske abgenommen und der Mindestabstand unterschritten werden.
- Eine Maximaldauer eines Besuchs geben wir nicht vor, kürzere Besuche mindern jedoch generell das Infektionsrisiko.



Abholen von Bewohnerinnen:

Wenn Sie einen Bewohnerin nur abholen, ohne in das Haus einzutreten, handelt es sich nicht um einen Besuch Ihrerseits im Sinne der einschlägigen Regelungen. Bitte bedenken Sie jedoch, dass das Verlassen des Hauses Heimbewohnerinnen einem größeren Infektionsrisiko aussetzt (und nach Rückkehr auch die Mitbewohnerinnen) als der Verbleib im Hause. Wenn dieses Risiko legitimerweise in Kauf genommen wird, beachten Sie bitte sorgfältig Abstands-, Hygiene- und Masken-Regeln sowie sonstige einschlägige Vorschriften und Empfehlungen. Es empfiehlt sich, dass sich Bewohnerinnen nach Rückkehr in die Einrichtung einem Schnelltest unterziehen.

Definition geimpfter und genesener Personen durch die Corona-Verordnung:

Eine *geimpfte* Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV – BAnz AT 8. Mai 2021 V1) ist.

Ein Impfnachweis im genannten Sinne ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Eine *genesene* Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist.

Ein Genesenennachweis im genannten Sinne ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Besucherzahlbeschränkung

- Bewohner*innen können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden. Die Einrichtung kann aus besonderen Gründen/Anlässen (z.B. Sterbebegleitung) Ausnahmen zulassen. § 7 Abs. 3 CoronaVO gilt entsprechend: Das heißt geimpfte oder genesene Besucher*innen bleiben bei der Besucherzahlbeschränkung unberücksichtigt.
- Die Besucherzahl ist nicht beschränkt,
 - Sofern 90 Prozent der Bewohner*innen gegen die COVID-19-Krankheit geimpft oder von der COVID-19-Krankheit genesen sind. (§ 3 Abs. 2 COV KH/P), oder
 - o in der Inzidenzstufe 1 (zu den Inzidenzstufen siehe unten).

Aus der COV KH/P ergibt sich nur, ob eine Besucherzahlbeschränkung auf zwei Besuche pro Tag gilt oder nicht. Für die Frage, nach welchen Maßgaben Besuche als private Zusammenkünfte konkret erfolgen können, ist die CoronaVO ("Hauptverordnung") maßgeblich. Dadurch ist gewährleistet, dass für private Zusammenkünfte in Pflegeheimen die gleichen Regeln gelten wie für private Zusammenkünfte außerhalb von Pflegeheimen. Die CoronaVO unterscheidet vier Inzidenzstufen (§ 1 Absatz 2 CoronaVO)¹:

Inzidenzstufe	7-Tage-Inzidenz	
1	höchstens 10	
2	über 10 bis 35	
3	über 35 bis 50	
4	über 50	

Private Zusammenkünfte sind abgestuft nach den vier Inzidenzstufen zulässig (§ 7 Abs. 1 CoronaVO):

• in **Inzidenzstufe 1** mit insgesamt nicht mehr als 25 Personen,

¹ Welche Inzidenzstufe jeweils gilt, regelt § 1 Abs. 3 CoronaVO. Danach hat das Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekanntzumachen, sobald ein für eine Inzidenzstufe maßgeblicher Wert der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichen 7-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten wurde. Die Inzidenzstufen gelten jeweils am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

- in den Inzidenzstufen 2 und 3 mit Angehörigen des eigenen Haushalts und drei weiteren Haushalten, mit insgesamt nicht mehr als 15 Personen; deren Kinder und bis zu fünf weitere Kinder zählen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mit,
- in **Inzidenzstufe 4** nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; deren Kinder zählen bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres nicht mit.

Als erster Schritt ist daher stets zu prüfen, ob die Besucherzahlbeschränkung nach § 3 Abs. 2 COV KH/P auf zwei Besuche pro Tag greift. Im zweiten Schritt ist dann in Abhängigkeit der jeweiligen Inzidenzstufe zu prüfen, welche Maßgaben für den Besuch als private Zusammenkunft nach den Vorgaben von § 7 CoronaVO gelten. Die Konsequenzen für Pflegeheime sollen anhand folgender Beispielsfälle verdeutlicht werden:

Fall 1: Die 7-Tage-Inzidenz im Kreis liegt bei 7. Bewohner P möchte Besuch von seinen vier Kindern bekommen, die alle in eigenen Haushalten leben.

♦ Aufgrund der 7-Tagen-Inzidenz von höchstens 10 gilt in der Inzidenzstufe 1 keine Besucherzahlbeschränkung, § 3 Abs. 2 COV KH/P. In der Inzidenzstufe 1 dürfen insgesamt 25 Personen zusammenkommen. Der Besuch der vier Kinder ist mithin zulässig. Für den Besuch von P gelten die gleichen Bedingungen, wie wenn P in seinen eigenen vier Wänden leben würde.

Fall 2: Wie Fall 1, aber die 7-Tage-Inzidenz liegt bei 27 (bzw. 45).

Es gilt die Besucherzahlbeschränkung von zwei Besuchen pro Tag. Grundsätzlich kann P daher nur zwei Besuche pro Tag empfangen. § 7 Abs. 3 CoronaVO gilt jedoch entsprechend, wonach geimpfte oder genesene Besucher*innen nicht zu berücksichtigen sind. Sind zwei der Kinder geimpft oder genesen, gilt für sie die Besucherzahlbeschränkung nicht.

In der Inzidenzstufe 2 (bzw. 3) darf ein Haushalt aber nur noch mit 3 weiteren Haushalten zusammenkommen (§ 7 Abs. 1 CoronaVO). P kann mithin nur zeitgleich Besuch von 3 Kindern bekommen. Wiederum gilt aber § 7 Abs. 3 CoronaVO: Geimpfte oder genesene Personen bleiben bei der Zahl der Teilnehmer und der Haushalte unberücksichtigt. P kann also Besuch von seinen vier Kindern empfangen, wenn (mindestens) ein Kind geimpft/genesen ist. Es gelten wiederum die gleichen Bedingungen wie für private Zusammenkünfte außerhalb des Pflegeheims.

Fall 3: Wie Fall 1, aber die 7-Tage-Inzidenz liegt bei 65. 92 Prozent der Bewohner*innen sind bereits geimpft oder genesen.

Sufgrund der hohen Impfquote > 90 Prozent gilt keine Besucherzahlbeschränkung, § 3 Abs. 2 COV KH/P. P kann grds. beliebig viele Besucher*innen empfangen.

Aufgrund der Vorgaben in Inzidenzstufe 4 kann P (zeitgleich) immer nur 4 Angehörige eines weiteren Haushalts empfangen. P kann mithin zeitgleich nur Besuch von einem ungeimpften/nicht genesenen Kind empfangen. Geimpfte oder genesene Besucher*innen sind bei der Zahl der Teilnehmer oder Haushalte nicht zu berücksichtigen. Es können mithin beliebig viele geimpfte/genesene Besucher hinzukommen.